



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Noch geplante Steueränderungen im Überblick

Stand: 03.11.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Änderungen für alle Steuerpflichtigen	4
Riester-Rente	4
Elterngeld	4
Anspruch von Ausländern auf Kindergeld und Unterhaltsvorschuss	6
Einkommensteuerrecht.....	6
Ehegatten-Veranlagung.....	7
3. Steueränderungen für Arbeitnehmer	7
Steuerfreie Lohnanteile.....	7
Lohnnebenkosten	7
Lohnsteuerjahresausgleich.....	8
4. Änderungen für private Kapitalanleger	8
Abgeltungsteuer	8
EU-Zinsrichtlinie	8
5. Änderungen für Immobilienbesitzer	9
Private Verkäufe von Immobilien	9
Grunderwerbsteuer.....	9
Grundsteuer	9



REIT	9
Bauabzugssteuer.....	10
6. Änderungen für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften	10
Unternehmenssteuerreform 2008	10
Die Maßnahmen im Überblick	11
Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Betriebsvermögen	12
Umsatzsteuerbetrug	12
Wesentliche Beteiligung	13
Gewinnermittlung.....	13
Maßnahmen zum Bürokratieabbau.....	13
Digitales Handels- und Unternehmensregister.....	14
Einführung der Europäischen Gesellschaft.....	14
Ent- und Verstrickung.....	15
Umwandlungssteuerrecht.....	16
Wegzugsbesteuerung.....	16
Geänderte Rechtsvorschriften für die GmbH	17
Modernisierung der Rechtsvorschriften für Finanzdienst- und Versicherungsleistungen.....	19



Noch geplante Steueränderungen im Überblick

1. Einführung

Aus dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sind schon eine Reihe von Gesetzesänderungen in Kraft getreten (Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm, Abschaffung der Eigenheimzulage, Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen, Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, Haushaltsbegleitgesetz, Jahresteuergesetz sowie steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung).

Die noch geplanten Gesetzesvorhaben und im Rahmen der Legislaturperiode umzusetzenden Vorhaben in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen werden nachfolgend aufgelistet. Der Beitrag wird laufend aktualisiert.

Hinweis: Die Einzelheiten zu einer Reihe von steuerlichen Gesetzespaketen sind in gesonderten Beiträgen ausführlich behandelt. Das sind:

- Zu den bereits im BGBl. veröffentlichten Gesetzen (Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm, Abschaffung der Eigenheimzulage, Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen, Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen sowie steuerliche Förderung von Wachstum und Beschäftigung, Investitionszulagegesetz 2007, Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft): „In Kraft getretene Steueränderungen im Unternehmens- sowie im Privatbereich“ ausführlich beschrieben.
- „Die Inhalte des Steueränderungsgesetzes 2007“
- „Das Haushaltsbegleitgesetz und die Umsatzsteuer“
- „Die Inhalte des Jahressteuergesetzes 2007 im Überblick“
- Die geplante Erleichterung der Unternehmensnachfolge
- Einführung deutscher REITs

Konkret geht es im Folgenden um die Vorhaben:

- Koalitionseinigung über die Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform 2008 sowie der Abgeltungsteuer 2009 vom 2.11.2006.
- Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (SEStEG), BT-Drs. 16/2710 vom 25.9.2006 und BT-Drs. 16/2934 vom 12.10.2006
- Entwurf des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 25.8.2006, BT Drs. 16/2454



- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15.3.2006 über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), BT-Drs. 16/960 vom 15.3.2006 und 16/2781 vom 27.9.2006.
- Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) des BJM vom 29.5.2006. Das Gesetz soll die Rechtsform der GmbH für den deutschen Mittelstand attraktiver machen und Ende 2007 in Kraft treten.
- Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss.

2. Änderungen für alle Steuerpflichtigen

Riester-Rente

Um die private Altersvorsorge attraktiver zu machen, wird die Riester-Zulage für Kinder, die ab dem Jahr 2008 geboren werden, ab 2008 von 185 auf 300 Euro angehoben.

Für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung der Kinderzulage zum Riester-Vertrag für nach dem 1.1.2008 geht das BMF von jährlich 140.000 Kindern aus, die in eine Familie mit Riester-Vertrag hineingeboren werden und damit grundsätzlich Anspruch auf eine erhöhte Kinderzulage haben. Dies sind rund 20 Prozent der gegenwärtig Neugeborenen. Jeder Jahrgang nähme damit eine Mehr-Zulage von 16 Mio. Euro in Anspruch. Somit würden für 2008 insgesamt 16 Mio. Euro, für 2009 bereits 32 Mio. Euro und für 2010 schon 48 Mio. Euro Mehr-Zulagevolumen benötigt.

Da die Zulage erst nach Abschluss des Zulagenjahres bis zum Ende des übernächsten Jahres beantragt und ausgezahlt wird, ergäben sich im Jahr 2008 keine kassenmäßigen Auswirkungen. Im Jahr 2009 ergäben sich Aufwendungen von rund 10 Mio. Euro (rund 60 Prozent für 2008), die im Jahr 2010 auf rund 25 Mio. Euro (40 Prozent für 2008 und 60 Prozent für 2009) steigen würden (BT Drs. 16/1043).

Zudem sollen Immobilien in die Riester-Förderung einbezogen werden. Hierzu soll die nachgelagerte Besteuerung bei selbstgenutztem Wohneigentum durch eine Sonderregelung erfolgen: Es soll die durchschnittliche Steuerbelastung des Immobilieneigentümers im Alter geschätzt und die staatliche Förderung um einen entsprechenden Prozentsatz reduziert werden. Eher unwahrscheinlich ist, dass auch vermietete Immobilien in die Förderung einbezogen werden.

Elterngeld

Von 2007 an gibt es ein einkommensabhängiges Elterngeld. Dieses ersetzt das bisherige Erziehungsgeld, das nur Bedürftige bekamen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten für das Elterngeld umfasst Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiv-Eltern und Verwandte dritten Grades, wenn die Eltern die Betreuung z.B. wegen schwerer Krankheit nicht sicherstellen können. Das Elterngeld ist also allen Eltern garantiert, auch wenn sie vor der Geburt nicht berufstätig waren. Wer mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, hat keinen Anspruch auf Elterngeld.



Kernelement des Elterngeldes ist die Anknüpfung an das Erwerbseinkommen.

- Die **Elterngeld beträgt** 67 Prozent des entfallenden Nettoeinkommens, absolut mindestens 300 Euro und höchstens 1800 Euro (67 Prozent von maximal 2.700 Euro, die als Einkommen **berücksichtigt** werden) für mindestens die ersten 12 Lebensmonate des Kindes.
- Für **Geringverdiener** gibt es ein erhöhtes Elterngeld: Ist das Nettoeinkommen vor der Geburt geringer als 1000 Euro monatlich, wird die Ersatzrate von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent angehoben. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um 0,1 Prozent.
- Bei **Teilzeittätigkeit** von maximal 30 Wochenstunden erhält die Betreuungsperson 67 Prozent des entfallenden Teileinkommens. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2.700 Euro berücksichtigt.
- Ist das Einkommen nach der Geburt eines Kindes gesunken und wird innerhalb von 24 Monaten ein weiteres Kind geboren, besteht zusätzlich zum neuen Elterngeld Anspruch auf den **Geschwisterbonus**. Der wird aus dem Vergleich der jeweils nach dem Einkommen vor der Geburt maximal möglichen Elterngelder für das ältere und für das jüngere Kind gebildet. Die Hälfte dieser Differenz wird auf das Elterngeld des jüngeren Kindes aufgeschlagen. Beim Geschwisterbonus bleiben also die Teilzeiteinkommen in den Bezugszeiträumen unbeachtet.
- Alle berechtigten Eltern erhalten einen **Mindestbetrag** von 300 Euro. Dieser wird in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes unabhängig davon gezahlt, ob sie vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht (für Hausfrauen und -männer, Studierende, Kleinstverdiener).
- Das Elterngeld wird in Höhe des Mindestbetrags nicht als Einkommen bei anderen **Sozialleistungen** berücksichtigt. Es kann insoweit also zusätzlich auch zum ALG II bezogen werden.
- Den besonderen Belastungen einer **Mehrlingsgeburt** wird durch die Erhöhung des sonst zustehenden Elterngeldes um 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind Rechnung getragen.

Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Elterngeldes ist der Durchschnittsbetrag aus dem individuellen Einkommen der Antragstellenden der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes bzw. vor der in Anspruch genommenen Mutterschutzfrist ohne Einmalzahlungen. Das Elterngeld orientiert sich – anders als das bisherige Erziehungsgeld – am individuellen Einkommen und nicht am Familieneinkommen, um es Paaren zu erleichtern, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum auch auf das höhere Einkommen zu verzichten.

Elterngeld kann für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden. Sind zwei Eltern für die Betreuung des Kindes vorhanden, kann ein Elternteil für höchstens 12 Monate Elterngeld beantragen, zwei Monate stehen dem anderen Elternteil des Kindes zu, wenn er seine Erwerbstätigkeit reduziert (Partnermonate als Bonus). Acht Wochen Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss werden jedoch auf zwei Monate der Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngelds verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht.



Das Elterngeld kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinerziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeträge, wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss besteht. Besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss reduziert sich die Zahl der noch nutzbaren Elterngeldbeträge entsprechend. Im Fall der Alleinerziehenden würden bei acht Wochen Mutterschaftsgeld nach den zwei ersten vollen Elterngeldmonaten noch 24 halbe Monate zur Verfügung stehen. Auch die Partnermonate können gedehnt werden, so dass ein Paar auf bis zu maximal 28 halbe Monatsbeträge kommen kann.

Die Leistung ist steuer- und abgabefrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt.

Das geplante Elterngeldgesetz soll zum 1.1.2007 in Kraft treten. Das bedeutet, dass Eltern für die Kinder Elterngeld erhalten, die ab dem 1.1.2007 geboren werden. Für alle Kinder, die bis einschließlich 31.12.2006 auf die Welt kommen, gilt auch weiterhin das Bundeserziehungsgeldgesetz, Eltern bekommen also maximal 24 Monate Erziehungsgeld, an den bisher gültigen Regelungen und Einkommensgrenzen ändert sich nichts.

Anspruch von Ausländern auf Kindergeld und Unterhaltsvorschuss

Unter Beachtung der Vorgaben des BVerfG vom 6.7.2004 (1 BvL 4/97 und BvR 2515/95) will die Bundesregierung die Anspruchsberechtigung und die Voraussetzungen von Ausländern für Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss neu regeln. In seinem Urteil hatte das BVerfG festgestellt, die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundeskindergeldgesetz von 1993 seien nicht mit Artikel 3 GG vereinbar und durch neue Regelungen zu ersetzen. Für nicht abgeschlossene Verfahren ist danach das vor dem Inkrafttreten der beanstandeten Regelungen geltende Recht anzuwenden.

Die gesetzliche Neuregelung erfolgt unter Beibehaltung des vom BVerfG nicht beanstandeten Grundsatzes, dass ausländische Staatsangehörige nur dann Kindergeld, Unterhaltsvorschuss oder Erziehungsgeld erhalten sollen, wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten.

Einkommensteuerrecht

Geplant sind:

- Eine Neuformulierung des Einkommensteuerrechts ab 2008. Hierbei soll es auch zu einer Vereinfachung des Reisekostenrechts kommen. Das Einkommensteuerrecht soll vereinfacht werden, um mehr Transparenz, Effizienz und Gerechtigkeit zu erreichen.
- Vorhandene Steuerquellen sollen besser ausgeschöpft werden und Besteuerungsrechte entschlossener durchgesetzt werden. Der Steuervollzug soll effektiver und effizienter gestaltet werden.
- Die Regierungskoalition will, beginnend ab 2006, Ausnahmetatbestände reduzieren, durch Typisierungen und Pauschalierungen das Besteuerungsverfahren modernisieren und die Bürokratie abbauen.
- Das Spendenrecht soll einfacher, übersichtlicher und praktikabler gestaltet werden.



- Der Bund will zur Senkung des Steuererklärungs- und des Steuerveranlagungsaufwands mit den Ländern einen konsequenten Ausbau der elektronischen Datenübermittlung und der Datenverarbeitung realisieren. Hierbei wird die bereits begonnene Modernisierung des Lohn- und Einkommensteuerverfahrens weiter vorangetrieben. Durch den Ausbau der elektronischen Kommunikation sollen die bisherigen papiergebundenen Verfahrensabläufe weitgehend entbehrlich werden, sodass die herkömmliche Lohnsteuerkarte überflüssig wird.
- Bei Arbeitnehmern soll die Abgabe einer Steuererklärung gänzlich überflüssig werden.

Ehegatten-Veranlagung

In der laufenden Legislaturperiode (nicht vor dem VZ 2008) ist eine Abschaffung der Lohnsteuerklassen und des Ehegatten-Splittings geplant. Im Gegenzug soll ein Anteilssystem eingeführt werden, mit dem jeder Ehegatte künftig so viel Lohnsteuer zahlt, wie es seinem Anteil am gemeinsamen Bruttolohn entspricht. Die bisherigen Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV bei beiderseits berufstätigen Ehegatten entfallen in diesem Zusammenhang. Stattdessen ist die Einführung einer Ehegatten-Steuerkarte geplant. Auf der wird dann das Aufteilungsverhältnis des gemeinsamen Lohneinkommens abgedruckt. Auf Grund dieses bescheinigten Anteils kann dann für den Lohnsteuerabzug des einzelnen Ehegatten der volle Bruttoarbeitslohn des Paares hochgerechnet werden. Auf die so ermittelten Gesamtbruttobezüge wird dann nach dem Splittingtarif die Gesamtlohnsteuer ermittelt und diese anschließend nach dem auf der Steuerkarte eingetragenen Aufteilungsschlüssel auf den beschäftigten Arbeitnehmer-Ehegatten verteilt.

Somit zahlt künftig jeder Partner so viel Lohnsteuer voraus, wie es seinem Anteil am Familieneinkommen entspricht. Damit zahlen Besserverdienende mehr und Geringverdienende weniger. In diesem Zusammenhang soll dann eine Veranlagung nur noch auf Antrag erfolgen.

3. Steueränderungen für Arbeitnehmer

Steuerfreie Lohnanteile

- **Auslandszuschläge:** Aufhebung der Steuerbefreiung für Auslandszuschläge gemäß § 3 Nr. 64 EStG. Da dieser Tatbestand nicht im Steueränderungsgesetz 2007 enthalten ist, kann wohl nicht mit einer Streichung vor dem Lohnzahlungszeitraum 2008 gerechnet werden. Denkbar ist auch, dass dies nicht realisiert wird.
- **Vermögensbeteiligung:** Abschaffung der Steuerfreiheit für Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen in Höhe von 135 Euro nach § 19a EStG. Da dieser Tatbestand nicht im Steueränderungsgesetz 2007 enthalten ist, kann eine Streichung vor dem VZ 2008 wohl nicht erwartet werden. Möglicherweise kommt es aber auch nicht zu einer Realisierung dieses Vorhabens.

Lohnnebenkosten

Die Beitragssätze zu den Sozialkassen sollen auf unter 40 Prozent gesenkt werden. Derzeit liegt der Sozialversicherungsbeitrag noch bei rund 41 Prozent. Hinzu kommen 0,9 Prozent des Krankenkassenbeitrags, den die Arbeitnehmer seit 2005 allein tragen müssen. Ab 2007 soll der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um 2 auf 4,5 Prozent gesenkt werden. Allerdings steigt zugleich der Rentenbeitrag von 19,5 auf 19,9 Prozent.



Lohnsteuerjahresausgleich

Das BMF prüft kurzfristig, ob der Lohnsteuerjahresausgleich des Arbeitgebers nach § 42b EStG abgeschafft werden kann.

4. Änderungen für private Kapitalanleger

Abgeltungsteuer

Ab 2009 will die Koalition eine Abgeltungsteuer einführen: Auf private Kapitalerträge werden dann nur noch 25 Prozent Steuern fällig. Bislang fallen sie unter die Einkommensteuer, deren Spitzensatz 42 bzw. 45 Prozent beträgt. Wer wenig verdient und daher einen niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz hat, soll nicht mehr zahlen als bisher und die Differenz weiterhin über die Veranlagung erstattet bekommen. Gutverdiener und Vermögende würden hingegen entlastet, weil ihre eigentlich höhere Steuerschuld mit der Pauschale abgegolten wäre.

Mit der Abgeltungsteuer wird das Halbeinkünfteverfahren wieder abgeschafft, Dividenden und Spekulationsgewinne müssen vollständig und nicht wie bisher zur Hälfte versteuert werden. Zudem entfällt die Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne, die ein Jahr nach dem Kauf der Aktien erzielt werden. Der Sparerfreibetrag soll nicht weiter gekürzt werden. Damit bleiben Zinserträge bis zu 750 Euro für Ledige und 1.500 Euro für Verheiratete steuerfrei. Auch Kirchen können bei der Abgeltungsteuer einen Anteil erhalten. Dazu müssen die Steuerpflichtigen ihrer Bank mitteilen, welcher Konfession sie angehören.

Die Kontenabfrage soll im Gegenzug zur Abgeltungsteuer wegfallen, sofern es um Auskünfte an die Finanzbehörden geht. Nur bei Anfragen der Sozialbehörden bleibt die Abfrage bestehen, so die Planung der Koalition.

Hinweis: Zu Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gibt es einen ausführlichen separaten Beitrag.

EU-Zinsrichtlinie

Die Bundesregierung will darauf drängen, dass noch bestehende Schlupflöcher gestopft werden. Das bezieht sich wahrscheinlich auf die Kapitalanlageformen, die bisher noch von Quellensteuer und Meldepflicht ausgenommen sind. Derzeit finden nach Angaben der Bundesregierung auf EU-Ebene Abstimmungsgespräche zur einheitlichen Handhabung der Richtlinie statt. Dabei würden auch Fragen, ob und in welcher Form so genannte "Ein-Mann-Fonds" und Trusts unter die Regelungen fallen, diskutiert. Sie reagiert damit auf Hinweise, dass einige europäische Länder mit den Finanzmarktprodukten der "Ein-Mann-Fonds" werben würden, die mit einem liquiden Mindestvermögen von etwa 1 Million Franken arbeiten. Dem ausländischen Steuerpflichtigen werde es ermöglicht, sein Privatvermögen juristisch von seiner natürlichen Person zu trennen, um sich so aller Steuerlasten zu entledigen.

Nach Ansicht der Regierung sind Erträge aus einem in Liechtenstein gegründeten "Ein-Mann-Fonds" eines in Deutschland ansässigen Anlegers einkommensteuerpflichtig. Ob die Erträge aus diesem Fonds in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, das die EU mit Liechtenstein geschlossen hat, müsse erörtert werden. Nach Regierungsauffassung müssen alle Erträ-



ge, die unter der Zinsertragsteuerrichtlinie fallen, in Liechtenstein der Quellenbesteuerung unterworfen werden.

5. Änderungen für Immobilienbesitzer

Private Verkäufe von Immobilien

Die Spekulationsfrist sollte laut Koalitionsvertrag nicht nur bei Wertpapieren, sondern auch bei Grundstücken, Gebäuden sowie Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds entfallen. Bisher waren Gewinne daraus vor dem Zugriff des Finanzamts sicher, sofern sie nach dem Ende der Spekulationsfrist von zehn Jahren bei Immobilien realisiert wurden oder unter der Freigrenze von 512 Euro lagen. Im Rahmen der Abgeltungsteuer sind Immobilien aber nicht tangiert. Es ist daher eher davon auszugehen, dass die Spekulationsfrist für Immobilien bleiben wird.

Grunderwerbsteuer

Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Beziehungen im Grundgesetz (Föderalismus-Kommission) wird den Ländern die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer übertragen. Dieses Vorhaben ist bereits umgesetzt (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006, BGBl. I 2006, S. 2034).

Grundsteuer

Bei dieser kommunalen Abgabe ist eine generelle Neuregelung auf Basis der Vorschläge der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz geplant. Der Zeitpunkt der Umsetzung ist allerdings noch offen. Eine Reform ist insoweit notwendig, als die zweitwichtigste eigene Steuer der Kommunen noch auf Basis der Einheitswerte aus dem Jahr 1964 berechnet wird. In den neuen Bundesländern greifen die Finanzämter sogar noch auf die Werte von 1935 zurück.

Das Konzept sieht vor, bei der Grundsteuer B künftig alle Gebäude mit pauschalen Festwerten je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche zu bewerten. Differenziert werden soll hierbei nach fünf Gebäudearten, etwa Fabriken, Einfamilienhäuser sowie Mietwohnungen. Der Wert des Grund und Bodens soll auf Basis neuer Bodenrichtwerte bestimmt werden. Ziel der Reform ist eine Vereinfachung der Steuerrechts, nicht jedoch eine Erhöhung des Aufkommens, das derzeit bei gut 10 Milliarden Euro pro Jahr liegt. Fünf Jahre zuvor waren es noch eine Milliarde Euro weniger.

Die mit 350 Millionen Euro Aufkommen fiskalisch unbedeutende Grundsteuer A, die landwirtschaftliche Betriebe zahlen, soll in diesem Zusammenhang ersatzlos entfallen. Land- und forstwirtschaftliche Wohngebäude sollen der Grundsteuer B unterliegen, Äcker bleiben steuerfrei.

REIT

Vorgesehen ist die Ermöglichung von Real Estate Investment Trusts auch in Deutschland zum 1.1.2007. Bei REITs handelt es sich um börsennotierte Unternehmen, die nahezu ausschließlich in Immobilien investieren und ihre Gewinne nahezu vollständig an die Anleger ausschütten. Die REITs werden selber nicht steuerpflichtig, die Steuererhebung erfolgt bei der Ausschüttung beim jeweiligen Anleger.

Hinweis: Zu diesem Themenkreis gib es zwei separate Beiträge.



Bauabzugssteuer

Das BMF beabsichtigt, den Steuerabzug bei Bauleistungen durch ein Gutachten überprüfen zu lassen und entsprechend dem Ergebnis zu überlegen, ob die Bauabzugssteuer abgeschafft werden kann.

Ob es aber tatsächlich zu einer Abschaffung kommen wird, ist zweifelhaft, denn die Einführung der Bauabzugssteuer hat nach Auffassung der Bundesregierung zu einer deutlichen Eindämmung der Schwarzarbeit im Baugewerbe geführt (Antwort am 2.5.2006 auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion). Die Zahl der ausländischen Unternehmer, die bei den Finanzämtern vorstellig würden, habe sich deutlich erhöht. Dadurch würden zusätzliche Steuern und Sozialabgaben eingenommen. Die jährlichen Mehreinnahmen bezifferte die Bundesregierung auf 331 Millionen Euro.

Die Bauabzugssteuer war mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe eingeführt worden. Danach muss der Empfänger einer Bauleistung vom Rechnungsbetrag 15 Prozent Steuer einbehalten, wenn es sich bei ihm um ein Unternehmen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Der Steuerabzug ist dann nicht erforderlich, wenn das Bauunternehmen dem Empfänger eine Freistellungsbescheinigung vorlegen kann.

Seit April 2003 sind nach Auskunft der Bundesregierung mehr als 800.000 Freistellungsbescheinigungen, darunter mehr als 9.000 an ausländische Unternehmen, erteilt worden. Dies habe sowohl zu einer größeren Steuerehrlichkeit ausländischer Unternehmen als auch zu einer besseren Erfüllung der steuerlichen Pflichten durch inländische Unternehmen geführt.

6. Änderungen für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften

Unternehmenssteuerreform 2008

Die Sätze von Körperschaft- und Gewerbesteuer bleiben bis zu einer umfassenden Reform der Unternehmensbesteuerung im Jahr 2008 unverändert. Die Eckpunkte der großen Koalition vom 2.11.2006 zur Unternehmenssteuerreform sehen eine Senkung der Steuerlast für Kapitalgesellschaften aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von heute 38,6 auf 29,8 Prozent ab dem Jahr 2008 vor. Den größten Anteil daran hat die Verringerung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15 Prozent. Einbehaltene Gewinne von Personengesellschaften sollen ebenfalls nur noch mit 29,8 Prozent belastet werden. Damit werden erstmals alle Unternehmen bei einbehaltenen Gewinnen gleich behandelt. Den Entlastungen von insgesamt rund 29 Mrd. Euro stehen Belastungen von etwa 24 Mrd. Euro gegenüber.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

- **Zinsschranke:** Bei der Körperschaftsteuer gibt es eine modifizierte Zinsschranke, die den Zinskostenabzug bei hoher Kreditfinanzierung begrenzt. Abgeschafft werden im Gegenzug die Vorschriften zur Gesellschafterfremdfinanzierung in § 8a KStG. Um mehr Konzerne zu einer Versteuerung ihrer Gewinne ins Inland zu bewegen, werden Gewinn und Zinsausgaben ins Verhältnis gesetzt. Zinsen dürfen nur dann als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn eine Eigenkapitalquote von 30 Prozent nicht unterschritten wird. Sind die Zinszahlungen zu hoch, können sie aber in die folgenden Jahre vorgetragen werden. Um den Mittelstand zu schützen, gibt es eine Freigrenze von 1 Mio. Euro für Zinsausgaben. Außerdem



wurde noch eine sogenannte Escape-Klausel aufgenommen. Danach kann ein Unternehmen der Zinsschranke entgehen, wenn es nachweist, dass die Eigenkapitalquote im ganzen Konzern so niedrig ist wie in dem speziellen Konzernteil. Einzelunternehmen sind damit von der Zinsschranke ausgenommen, da keine abweichende Gesamtfinanzierungsrelation denkbar ist. Es soll ein BMF-Schreiben ergehen, das die steuerlichen Konsequenzen für Funktionsverlagerungen regelt. Das Schreiben soll insbesondere Begriffsdefinitionen enthalten und die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen nach geltendem Recht erläutern.

- **Gewerbsteuer:** Hier wird die Hinzurechnung von 50 Prozent der Dauerschuldzinsen zum Gewerbeertrag abgeschafft. Stattdessen sollen 25 Prozent aller Zinsen sowie die Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen hinzugerechnet werden. Hier soll ein Freibetrag von wahrscheinlich 100.000 Euro gelten.
- **Personenunternehmen** sollen 25 Prozent ihres Gewinns (höchstens 100.000 Euro) in eine gewinnmindernde Investitionsrücklage einstellen. Diese müssen sie in den folgenden vier Jahren nutzen. Außerdem wird Personengesellschaften angeboten, ihre einbehaltenen Gewinne mit der gleichen Gesamtsteuerlast wie Kapitalgesellschaften zu versteuern.

Die Maßnahmen im Überblick

Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15 Prozent
Senkung der Gewerbesteuerermesszahl von bis zu 5 auf 3,5 Prozent
Wegfall des Staffeltarifs bei der Gewerbesteuer für Personenunternehmen
Anhebung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8
Gewinnthesaurierung für Bilanzierende mit einem Einkommensteuersatz von 28,25 Prozent mit Nachversteuerung ausgeschütteter Gewinne mit dem Abgeltungsteuersatz bei Umgestaltung des Paragraphen 7g EStG
Einführung einer Abgeltungsteuer von 25 v. H. mit Veranlagungsoption
Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer
Wegfall der 50prozentigen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer einschließlich bisher hinzugerechneter Mieten und Pachten
25-prozentige Hinzurechnung von Zinsen sowie den Finanzierungsanteilen von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen bei der Gewerbesteuer
Einführung einer Zinsschranke von 30 Prozent mit Freigrenze von 1 Mio. Euro
Wegfall der Bestimmungen für die Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a KStG
Mehraufkommen durch Sicherung des nationalen Steuersubstrats
Besteuerung von „Funktionsverlagerungen“
Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten bei Wertpapierleihe



Verschärfung der Mantelkaufregelungen (§ 8 Abs. 4 KStG)

Abschaffung der degressiven Abschreibung

Begrenzung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter auf Unternehmen, die § 7g EStG in Anspruch nehmen können

Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Betriebsvermögen

In Erb- und Schenkungsfällen wird ab dem 1.1.2007 die für inländisches Unternehmensvermögen fällige Erbschaftsteuer berechnet und dann über zehn Jahre zinslos gestundet. Jedes Jahr werden zehn Prozent der Steuerschuld gelöscht. Nach zehn Jahren würde die Steuer dann komplett entfallen. Allerdings soll dieser Steuernachlass daran gekoppelt werden, dass der Erwerber das Unternehmen im Wesentlichen unverändert fortführt. Tut er das nicht, entfällt der Steuervorteil entsprechend.

Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Erblasser oder Schenker mindestens 25 Prozent an einer Kapitalgesellschaft gehalten hat. Die Zahl der Erben soll hingegen keine Rolle spielen. Darüber hinaus ist, anders als ursprünglich geplant, keine Obergrenze für das Betriebsvermögen vorgesehen. In früheren Entwürfen war eine Obergrenze von 100 Millionen Euro geplant.

Begünstigt werden soll nur das produktive Vermögen. Dazu gehören *nicht*:

- an Dritte vermietete Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleiche Rechte, Schiffe, Flugzeuge, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,
- wertvolle Kunstgegenstände und Antiquitäten,
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bis zu 25 Prozent,
- Beteiligungen an Personengesellschaften und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, soweit die Gesellschaften nicht produktives Vermögen haben,
- Wertpapiere, Bargeld, Guthaben/Forderungen gegen Banken; ein pauschaler Anteil von 10 Prozent wird jedoch dem produktiven (begünstigten) Betriebsvermögen zugerechnet.

Hinweis: Zu diesem Themenkreis gib es den separaten Beitrag „Die geplante Erleichterung der Unternehmensnachfolge“.

Umsatzsteuerbetrug

Der Umsatzsteuerbetrug soll verstärkt bekämpft werden. Dabei werden im Rahmen der Föderalismuskommission dem Bund zugewiesenen Möglichkeiten, die Prüfungsdienste zu koordinieren und die Steuerkriminalität zu bekämpfen, verstärkt genutzt.

Zudem möchte die Bundesregierung (wie auch Österreich) auf das so genannte Reverse-Charge-Modell umstellen. Dies genehmigt die EU-Kommission derzeit aber nicht als Sondermaßnahme nach Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie, weil die Rechtsgrundlage hierfür nicht ausreicht.



Daher muss jetzt eine Änderung der 6. EG-Richtlinie über Artikel 93 herbeigeführt werden, hierzu hat allerdings nur die Kommission das Initiativrecht für Vorschläge.

Wesentliche Beteiligung

Die Vorschrift des § 17 EStG soll im Bereich des Wagniskapitals reformiert werden. Hier wird wahrscheinlich die Wesentlichkeitsgrenze von einem Prozent aufgeweicht werden.

Gewinnermittlung

- Die pauschale Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) für die deutsche Schifffahrt bleibt erhalten. Das betrifft dann auch die beliebten geschlossenen Schiffs-Fonds.
- Bei den Bilanzierungsregeln wird eine Neufassung der steuerlichen Gewinnermittlung angestrebt. Hierbei soll eine einheitliche konsolidierte Bemessungsgrundlage auf EU-Ebene geschaffen werden, um ein modernes und wettbewerbsfähiges Bilanzsteuerrecht zu entwickeln.
- Für Private Equity soll eine Überarbeitung der Regelungen im Wege der Fortentwicklung des bestehenden Unternehmensbeteiligungsgesetzes in ein Private-Equity-Gesetz erfolgen.
- Die Betragsgrenze gemäß R 5.4 Abs. 3 EStR 2005, ab der geringwertige Wirtschaftsgüter in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen werden müssen, soll von 60 auf 100 Euro angehoben werden. Die allgemeine 410-Euro-Grenze soll aber bleiben.

Maßnahmen zum Bürokratieabbau

- Durch eine Novellierung des GmbH-Gesetzes, die Reform des deutschen Genossenschaftsrechts anlässlich der Einführung der Europäischen Genossenschaft und das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) sollen Unternehmensgründungen wesentlich erleichtert und beschleunigt, die Durchsetzung von Gläubigeransprüchen erleichtert und die Bekanntmachungs- und Informationskosten der Wirtschaft gesenkt werden.
- Das BMF wird in Abstimmung mit den Ländern den Abbau von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern fortsetzen.
- Das BMAS wird die Wirksamkeit der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge der Nachunternehmen im Baugewerbe im Herbst 2006 mit den Sozialpartnern erörtern und prüfen, ob eine Abschaffung möglich ist.
- Das BMAS strebt eine Vereinheitlichung der Verdienstbescheinigungen und der Entgeltbegriffe an, die den Sozialleistungen zugrunde liegen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Erstellung einer Vorausbescheinigung nach §194 SGB VI für die Rentenversicherung. Darüber hinaus wird anlässlich der zunehmenden Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen den neuen und den alten Bundesländern geprüft, ob in der Sozialversicherung eine Vereinheitlichung der Sachbezugswerte für Unterkunft und Wohnen entsprechend der erfolgten Angleichung der sonstigen Sachbezugswerte zur Vereinfachung der Entgeltabrechnungen möglich ist.



- Bei der Statusfeststellung des Beschäftigten in der Sozialversicherung, insbesondere von Sondergruppen wie z.B. Studenten und Praktikanten, wird geprüft, ob ein einheitlicher Beschäftigtenbegriff geschaffen werden kann.
- Zur Verkürzung von Planungszeiten für Infrastrukturvorhaben hat die Bundesregierung bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vorgelegt.
- Das Umweltministerium wird zur Vereinfachung des zersplitterten Umweltrechts auf der Grundlage der Ergebnisse der Föderalismusreform den Entwurf eines Umweltgesetzbuchs (UGB) erarbeiten.

Digitales Handels- und Unternehmensregister

Der Umgang mit publikationspflichtigen Unternehmensdaten soll von Grund auf modernisiert werden, indem der Rechts- und Wirtschaftsverkehr künftig elektronischen Zugriff auf offen zu legende Unternehmensdaten erhalten wird. Hierzu werden die Handelsregister auf digitalen Betrieb umgestellt, ein zentrales deutsches Unternehmensregister etabliert und die Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger als Internetmedium für Unternehmenspublikationen fortgeführt.

Das elektronische Unternehmensregister soll als zentrale bundesweite Datenbank die Eintragungen der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie die Bekanntmachungen und eingereichten Dokumente im elektronischen Bundesanzeiger für jedermann jederzeit zugänglich machen. Dabei soll das elektronische Unternehmensregister als Portal zu den Registern und dem elektronischen Bundesanzeiger dienen.

- **Elektronisches Handelsregister:** Die Handelsregister werden ab 2007 im Hinblick auf Einreichung, Führung und Abruf der Daten elektronisch geführt. Gleiches gilt für die Genossenschafts- und Partnerschaftsregister. Die Register bleiben in der Verantwortung der Gerichte, jedoch kann eine bundesweite Vernetzung stattfinden.
- Bekanntmachung über **Internet:** Die Eintragungen in die Handelsregister werden künftig elektronisch bekannt gemacht. Der Zugriff auf die chronologisch geordneten Bekanntmachungen ist kostenfrei.
- Zentrales elektronisches **Unternehmensregister:** Wesentliche Unternehmensdaten, deren Offenlegung vorgesehen ist, werden künftig über ein zentrales elektronisches Unternehmensregister verfügbar gemacht. Die publizitätspflichtigen Angaben über ein Unternehmen werden gebündelt an einer zentralen Stelle zum Online-Abruf zur Verfügung stehen.

Einführung der Europäischen Gesellschaft

Durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStBeglG) sollen die nationalen steuerlichen Vorschriften zur Umstrukturierung von Unternehmen an die jüngsten gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Entwicklungen und Vorgaben des europäischen Rechts angepasst werden. Ferner sollen steuerliche Hemmnisse für die als Folge der zunehmenden internationalen wirtschaftlichen Verflechtung immer wichtiger werdende grenzüberschreitende Umstrukturierung von Unternehmen beseitigt werden.



Den Schwerpunkt bildet die Umsetzung einer Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, sowie die Anpassung nationaler Vorschriften des Steuerrechts aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen im Bereich des sekundären Gemeinschaftsrechts.

Das Regelungsziel des Gesetzentwurfs wird erreicht, indem die Entstrickungsvorschriften im Einkommensteuer- und im Körperschaftsteuerrecht systematisch aufeinander abgestimmt und zu Grundtatbeständen fortentwickelt werden. Dabei wird die Besteuerung der stillen Reserven derjenigen Wirtschaftsgüter sichergestellt, an denen das deutsche Besteuerungsrecht beschränkt wird.

Hieran knüpft das Umwandlungssteuergesetz an. Es enthält Ausnahmeregelungen für einen steuerneutralen Übergang von Vermögen in den Fällen der Verschmelzung, der Spaltung, des Formwechsels sowie der Einbringung von Unternehmensteilen und des Anteilstauschs.

Schließlich wird die im Außensteuergesetz geregelte Wegzugsbesteuerung an die Vorgaben des EuGH in seiner Entscheidung vom 11. März 2004 in der Rs. C-9/02 (Hughes de Lasteyrie du Saillant) angepasst.

Ent- und Verstrickung

Derzeit sind verschiedene Entstrickungstatbestände für grenzüberschreitende Sachverhalte etwa in den §§ 6 AStG, § 12 KStG, § 21 Abs. 2 Nr. 2 UmwStG oder in Verwaltungsanweisungen (BMF 24.12.1999, BStBl. I 1999 S. 1076, 20.11.2000, BStBl. I 2000 S. 1509) geregelt. Diese Entstrickungsregelungen werden systematisch zusammengefasst und fortentwickelt. Sie gewährleisten die Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven in allen Fällen,

- in denen ein Rechtsträgerwechsel (durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge) stattfindet,
- Vermögen die betriebliche Sphäre verlässt,
- die Steuerpflicht endet oder
- Wirtschaftsgüter dem deutschen Besteuerungszugriff entzogen werden.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 EStG und § 12 Abs. 1 KStG ordnen bei Verlust des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts die Rechtsfolgen einer Entnahme oder einer Veräußerung zum gemeinen Wert an. Als Rechtsfolgen der im Rahmen der Entstrickung aufgedeckten stillen Reserven im betrieblichen Bereich geht der Gesetzentwurf von einer Sofortversteuerung aus. Die für die Fälle der Wegzugsbesteuerung des § 6 AStG als Folge der Entscheidung des EuGH vom 11. März 2004 in der Rs. C-9/02 (Hughes de Lasteyrie du Saillant) vorgesehene Stundungsregelung wird für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens nicht angewendet.

Die Überlegungen zur Sofortversteuerung gehen davon aus, dass die Verbringung von Wirtschaftsgütern in eine ausländische Betriebsstätte wie die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft behandelt wird. Neben Entstrickungsregelungen enthält der Gesetzentwurf auch Vor-



schriften über den Wertansatz von Wirtschaftsgütern, die nach Deutschland verbracht werden oder unter den Besteuerungszugriff Deutschlands geraten (Verstrickungsregelung).

Das Wirtschaftsgut ist im Grundsatz mit dem Wert anzusetzen, der anlässlich der Überführung des Wirtschaftsguts der ausländischen Besteuerung unterlegen hat. Dabei ist eine Deckelung des Wertansatzes auf den gemeinen Wert vorgesehen. Neues Abschreibungspotenzial kann dadurch nur geschaffen werden, wenn und so weit die stillen Reserven einer Besteuerung unterlegen haben.

Umwandlungssteuerrecht

Wegen des europaweiten Anwendungsbereichs des UmwStG ist es in den Fällen der Umwandlung einer Körperschaft auf eine Personengesellschaft, natürliche Person oder eine andere Körperschaft erforderlich, dass die Besteuerung stiller Reserven der übertragenden Körperschaft sichergestellt wird. Daher ist bei der übertragenden Körperschaft der Ansatz der Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlussbilanz mit dem gemeinen Wert vorgesehen.

Auf Antrag sind die übertragenen Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert oder einem Zwischenwert anzusetzen, soweit die stillen Reserven betrieblich verstrickt bleiben und das Besteuerungsrecht Deutschlands gewahrt ist. Die Übernehmerin hat die Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft enthaltenen Wert anzusetzen. Auch im Einbringungsteil wird das Besteuerungsrecht Deutschlands entsprechend durch den grundsätzlichen Ansatz des gemeinen Werts sichergestellt.

Auf Antrag können in den Fällen der Betriebseinbringung die Buchwerte fortgeführt oder mit einem Zwischenwert angesetzt werden, wenn dadurch das inländische Besteuerungsrecht nicht beschränkt wird.

Eine wesentliche Neuerung ist, dass die bisherigen Sonderregelungen für die Besteuerung einbringungsgeborener Anteile (§ 21 UmwStG, § 8b Abs. 4 KStG, § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4 EStG) und die bisherige Missbrauchsklausel (§ 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 UmwStG) durch eine nachträgliche Besteuerung des zu Grunde liegenden Einbringungsvorgangs abgelöst wird, wenn in den Fällen der Betriebseinbringung die erhaltenen Anteile oder in den Fällen des Anteilstauschs die eingebrachten Anteile innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert werden.

Hierdurch wird insbesondere die unsystematische doppelte Besteuerung von stillen Reserven auf der Ebene des Veräußerers einbringungsgeborener Anteile und auf der Ebene der eingebrachten Wirtschaftsgüter veräußernden Kapitalgesellschaft vermieden.

Wegzugsbesteuerung

Der EuGH hat in seinem Urteil zu einer in der Zielsetzung unterschiedlichen, aber in ihrer verfahrensmäßigen Ausgestaltung der dem § 6 AStG ähnlichen französischen Vorschrift (Rs. C-9/02, Hughes de Lasteyrie du Saillant) in der Festsetzung und sofortigen Erhebung der Steuer auf den Wertzuwachs der Anteile im Veranlagungszeitraum des Wegzugs eine Beeinträchtigung der Rechte des Steuerpflichtigen auf Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (Art. 43 EG) gesehen.



Mit diesem Gesetzentwurf soll § 6 AStG europarechtskonform ausgestaltet werden. Die Neuregelung geht davon aus, dass der Bundesrepublik Deutschland das Recht zusteht, den Wertzuwachs wesentlicher Beteiligungen bei Wegzug von Steuerpflichtigen zu besteuern. Die Steuer soll aber erst erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich einen Veräußerungsgewinn erzielt.

Geänderte Rechtsvorschriften für die GmbH

Die Gründung einer GmbH soll ab Ende 2007 deutlich leichter und schneller möglich sein. In Deutschland gibt es derzeit rund 1 Million GmbHs. Um Unternehmungsgründungen zu erleichtern, wird das Mindestkapital einer GmbH künftig von 25.000 auf 10.000 Euro abgesenkt. Die Eintragungsverfahren werden beschleunigt, indem sie vom Verfahren um die verwaltungsrechtliche Genehmigung abgekoppelt werden. Änderungsbedarf am geltenden Recht ergab sich unter anderem aus der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Inspire Art (vom 30.9.2003, Rs. C-167/01), wonach insbesondere die englische Limited auf Grund der EU-weiten Niederlassungsfreiheit auch in Deutschland tätig werden darf.

- Das **Mindeststammkapital** der GmbH von bisher 25.000 wird auf 10.000 Euro herabgesetzt, um Gründungen insbesondere für Dienstleistungsgewerbe zu erleichtern.
- Außerdem werden die Gesellschafter künftig individueller über die jeweilige Höhe ihrer Stammeinlagen bestimmen und sie dadurch besser nach ihren Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten ausrichten können. Bislang muss die Stammeinlage mindestens 100 Euro betragen und darf nur in Einheiten von mindestens 50 Euro aufgeteilt werden. Der Entwurf sieht vor, dass jeder **Geschäftsanteil** nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten muss. Vorhandene Geschäftsanteile können künftig leichter gestückelt werden.
- Vom abgesenkten Mindestkapital von 10.000 Euro muss die Hälfte aufgebracht werden. Komplizierte **Sachgründungen** werden dadurch weniger häufig nötig sein.
- Die **Übertragung von Geschäftsanteilen** wird erleichtert. So soll das Verbot, bei der Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 5 Abs. 2 GmbHG), aufgehoben werden.
- **Beschleunigung der Registereintragung**, indem das Eintragungsverfahren von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt wird. Das betrifft zum Beispiel Handwerks- und Restaurantbetriebe oder Bauträger, die eine gewerberechtliche Erlaubnis brauchen. Bislang kann eine solche Gesellschaft nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn bereits bei der Anmeldung zur Eintragung die staatliche Genehmigungsurkunde vorliegt (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG). Zukünftig soll anstelle der Genehmigung die Versicherung genügen, dass die Genehmigung bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist. Damit keine Gesellschaften ohne Betriebsgenehmigung dauerhaft im Handelsregister verzeichnet sind, muss die Erteilung der Genehmigung innerhalb einer bestimmten Frist nach der Eintragung beim Registergericht nachgewiesen werden. Andernfalls ist die Gesellschaft von Amts wegen zu löschen.
- Beschleunigt wird insbesondere die Gründung der **Ein-Mann-GmbH**. Hier wird künftig auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen (§ 7 Abs. 2 S. 3, § 19 Abs. 4 GmbHG) verzichtet. Nach geltendem Recht darf eine Ein-Personen-GmbH erst dann in das Handelsre-



gister eingetragen werden, wenn der Gesellschafter für den noch nicht erbrachten Teil seiner Geldeinlage eine Sicherung bestellt hat.

- Die zur **Gründung** der GmbH erforderlichen Unterlagen können künftig grundsätzlich nur noch **elektronisch beim Handelsregister** eingereicht werden. Eine notarielle Beglaubigung der Anmeldungen bleibt erforderlich, kann aber ebenfalls elektronisch erfolgen. Der Notar übermittelt die Anmeldung und die weiteren Dokumente über das elektronische Gerichtspostfach elektronisch an das zuständige Registergericht. Dort können die Daten unmittelbar in die Register übernommen werden. Über Anmeldungen zur Eintragung soll unverzüglich entschieden werden.
- **Handelsregistereintragungen** sollen nur noch elektronisch bekannt gemacht werden. Die Daten sind dann für jedermann über das Internet einsehbar.
- Durch die Streichung des § 4a Abs. 2 GmbHG soll es deutschen Gesellschaften ermöglicht werden, einen **Verwaltungssitz** zu wählen, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmt. Dieser Verwaltungssitz kann auch im Ausland liegen. Das kann eine Möglichkeit für deutsche Konzerne sein, ihre Auslandstöchter in der Rechtsform der vertrauten GmbH zu führen.
- Künftig soll nur derjenige als Gesellschafter gelten, der in die **Gesellschafterliste** eingetragen ist. So können Geschäftspartner der GmbH lückenlos und einfach nachvollziehen, wer hinter der Gesellschaft steht. Veräußerer und Erwerber von Gesellschaftsanteilen erhalten den Anreiz, die Gesellschafterliste aktuell zu halten. Der eintretende Gesellschafter erhält einen Anspruch darauf, in die Liste eingetragen zu werden. Weil die Struktur der Anteilseigner transparenter wird, lassen sich Missbräuche wie zum Beispiel Geldwäsche, besser verhindern.
- Die Gesellschafterliste dient als Anknüpfungspunkt für einen **gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen**. Wer einen Geschäftsanteil erwirbt, soll künftig darauf vertrauen dürfen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person auch wirklich Gesellschafter ist. Ist eine Eintragung in die Gesellschafterliste für mindestens drei Jahre unbeanstandet geblieben, so gilt der Inhalt der Liste dem Erwerber gegenüber als richtig. Das schafft mehr Rechtssicherheit und senkt die Transaktionskosten. Bislang geht der Erwerber eines Geschäftsanteils das Risiko ein, dass der Anteil einem anderen als dem Veräußerer gehört. Die Neuregelung führt zu einer erheblichen Erleichterung für die Praxis bei Veräußerung von Anteilen älterer GmbHs.
- Die Materie des **Eigenkapitalersatzrechts** (§§ 30 ff. GmbHG) wird vereinfacht und grundlegend dereguliert. Grundgedanke der Neuregelung ist, dass die Organe und Gesellschafter der gesunden GmbH einen einfachen und klaren Rechtsrahmen vorfinden sollen. Dazu werden die Rechtsprechungs- und Gesetzesregeln über die kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen (§§ 32a, 32b GmbHG) im Insolvenzrecht neu geordnet; die Rechtsprechungsregeln nach § 30 GmbHG werden aufgehoben. Eine Unterscheidung zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen wird es nicht mehr geben.
- Die **Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften** soll beschleunigt werden. Deshalb muss zukünftig in das Handelsregister eine zustellungsfähige Geschäftsanschrift eingetragen werden. Dies gilt auch für Aktiengesellschaften, Einzelkaufleute, Personenhandelsge-



sellschaften sowie Zweigniederlassungen (auch von Auslandsgesellschaften). Wenn unter dieser eingetragenen Anschrift eine Zustellung faktisch unmöglich ist, wird die Möglichkeit verbessert, eine öffentliche Zustellung im Inland zu bewirken. Dies bringt eine ganz erhebliche Deregulierung für die Gläubiger der GmbHs, die bisher mit den Kosten und Problemen der Zustellung (insb. auch Auslandszustellungen) zu kämpfen hatten.

- Die Gesellschafter werden im Falle der **Führungslosigkeit der Gesellschaft** verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zustellen. Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr, muss jeder Gesellschafter an deren Stelle Insolvenzantrag stellen, es sei denn, er hat vom Insolvenzgrund und von der Führungslosigkeit keine Kenntnis. Die Insolvenzantragspflicht soll durch Abtauchen der Geschäftsführer nicht umgangen werden können.
- Geschäftsführer, die Beihilfe zur **Ausplünderung** der Gesellschaft durch die Gesellschafter leisten und dadurch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen, sollen stärker in die Pflicht genommen werden. Dazu wird das sog. Zahlungsverbot in § 64 GmbHG geringfügig erweitert.
- Die bisherigen **Ausschlussgründe für Geschäftsführer** (§ 6 Abs. 2 Satz 3 GmbHG, § 76 Abs. 3 Satz 3 AktG) werden um Verurteilungen wegen der Straftatbestände der §§ 399 bis 401 Abs. 1 AktG und §§ 82, 84 Abs. 1 GmbHG erweitert. Zum Geschäftsführer kann also nicht mehr bestellt werden, wer gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen hat.

Modernisierung der Rechtsvorschriften für Finanzdienst- und Versicherungsleistungen

Die Europäische Kommission beabsichtigt, bis Ende 2006 einen Rechtsvorschlag zur Modernisierung der derzeitigen Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen und Versicherungsleistungen vorzulegen.

Hauptziele sind

- die Verwaltungskosten für die Behörden und die Wirtschaftsbeteiligten zu verringern,
- potenzielle oder vorhandene Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Erbringung von Leistungen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu beseitigen und
- mehr Klarheit und Sicherheit für die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen.

Die Mehrwertsteuer muss in einer Weise angewendet werden, die gleiche Ausgangsbedingungen schafft, weshalb alle mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen sind. Die Regelung in ihrer gegenwärtigen Form ist ein bedeutendes Hindernis für eine grenzübergreifende Konsolidierung im Bankensektor und bedeutet für die Banken einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Konkurrenten außerhalb der EU.

Nach den derzeitigen MwSt.-Vorschriften, die 1977 erlassen wurden, sind Finanzdienstleistungen und Versicherungsleistungen mehrwertsteuerfrei. Hierdurch entstehen versteckte MwSt.-Abgaben bei den Leistungen, die Finanzdienstleister und Versicherer anderen Unternehmen



erbringen. Sie können nämlich die Vorsteuer auf die ihnen erbrachten bzw. gelieferten Dienstleistungen und Güter (z.B. Computer) nicht abziehen, da die Leistungen, die sie selbst erbringen, Mehrwertsteuerfrei sind. Ihre den Kunden in Rechnung gestellten Preise werden daher diese MwSt.-Kosten mit enthalten, die sich, da sie von gewerblichen Kunden nicht abgezogen werden können, durch das System hindurch fortsetzen, wodurch sich die Kosten der von ihnen selbst gelieferten bzw. erbrachten Güter und Leistungen erhöhen. Die Mehrwertsteuer muss in einer Weise angewendet werden, die gleiche Ausgangsbedingungen schafft, weshalb alle Mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen sind.

Eine Modernisierung der MwSt.-Vorschriften für Finanzdienstleistungen soll vor allem dem Ziel dienen, dass die Kunden von Finanzdienstleistern und Versicherern nicht mit nicht abziehbarer Mehrwertsteuer belastet werden. Zugleich muss aber die Haushaltssicherheit für die Mitgliedstaaten aufrecht erhalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission im Konsultationsdokument eine Liste von fünf Optionen für eine strukturelle Reform aufgestellt und die wichtigsten Vor- und Nachteile der einzelnen Optionen beschrieben. Weitere Informationen zur laufenden Konsultation unter der folgenden Internetadresse zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/consultations/tax/index_de.htm

In einer Konferenz der EG-Kommission mit 400 Vertretern der europäischen Finanzwirtschaft am 11.Mai 2006, die zum Teil unter unserer Leitung stattfand, wurden große Übereinstimmungen hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen festgestellt. Wir werden über den Fortgang der Diskussion zu gegebener Zeit berichten.

Hinweis: In diesem Zusammenhang sei auf eine Übergangsregelung für die Untervermittlung von Finanzdienstleistungen hingewiesen, die etwa für Vermittler von Wertpapieren, Gesellschaftsanteilen und Investmentfonds gilt: BMF 25.11.2005, IV A 6 - S 7160 a - 67/05, BStBl 2005 I S. 1043. Hiernach wird nicht beanstandet, wenn Vermittlungsleistungen nach § 4 Nr. 8 Buchst. b bis g UStG (bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen) als steuerfrei beurteilt werden, obwohl die vom BFH geforderte Voraussetzung, dass die Leistung an eine Partei des Vertrags erbracht und von dieser als eigenständige Mittlertätigkeit vergütet wird, nicht erfüllt ist. Zudem hat das FG Brandenburg dem EuGH mit Beschluss vom 23.11.2005 (I K 692/05) Zweifel an der derzeitigen gesetzlichen Regelung zur Auslegung der Richtlinie 77/388/EWG vorgelegt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Änderungen im Steuerrecht:

Rechtsanwälte, Steuerberater
Prof. Dr. Jochen Axer
Dr. Stephan Bellin
Hans-Helmuth Delbrück
Bernhard Fuchs



**Rainer Roskopf
Dr. Horst Schäfer**

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de**